Zur Vorlage beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege

(Abteilung IV Gesundheitsfachberufe, Dezernat IV 3 Pflegeberufe)

Anmeldung zum

Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang

gemäß § 44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule / der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Einrichtung	
Name	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Daten der zu prüfenden Person	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Land in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:	
Termin zur Durchführung des Abschlussgesprächs	
Gesamtzeitraum des Anpassungslehrgangs (theoretischer/praktischer Unterricht und praktische Ausbildung)	
Beginn (Monat/Jahr)	
Geplantes Ende (Monat/Jahr	

Fachprüferinnen und Fachprüfer im Abschlussgespräch

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die

fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet. Schreiben des Hessischen Landes über die Festsetzung des Anpassungslehrgangs Datum des Schreibens: IV 3 - 18b Aktenzeichen: **Hinweise** Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für das Abschlussgespräch entsprechend gelten. Bei einem Nichterscheinen für den festgesetzten Prüfungstermin hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt: